



Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bülach

vom 28. November 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gemeindeordnung	3
Art. 2	Gemeindegebiet	3
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	3
Art. 4	Gemeindeaufgaben	3
Art. 5	Offenlegung der Interessenbindungen	3
II.	Die Stimmberechtigten	3
1.	<i>Politische Rechte</i>	3
Art. 6	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
2.	<i>Urnenwahlen und -abstimmungen</i>	3
Art. 7	Verfahren	3
Art. 8	Urnenwahl	4
Art. 9	Erneuerungswahlen	4
Art. 10	Ersatzwahlen	4
Art. 11	Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 12	Nachträgliche Urnenabstimmung	4
3.	<i>Gemeindeversammlung</i>	4
Art. 13	Einberufung und Verfahren	4
Art. 14	Wahlbefugnis	5
Art. 15	Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 16	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 17	Finanzbefugnisse	5
III.	Sekundarschulpflege	6
1.	<i>Zusammensetzung, Geschäftsführung und Organisation</i>	6
Art. 18	Zusammensetzung	6
Art. 19	Geschäftsführung	6
Art. 20	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	6
Art. 21	Präsidium	6
Art. 22	Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
Art. 23	Schulverwaltung	6
Art. 24	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	6
Art. 25	Mitberatung an den Sitzungen der Sekundarschulpflege	7
2.	<i>Befugnisse der Sekundarschulpflege</i>	7
Art. 26	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 27	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 28	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 29	Finanzbefugnisse	8
3.	<i>Weitere Behörden und Aufgabenträger</i>	9
Art. 30	Geschäftsleitung	9
Art. 31	Schulleitung	9
Art. 32	Schulkonferenz	9
Art. 33	Baukommission	9
Art. 34	Berufswahlschule	9
IV.	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	10
Art. 35	Zuständigkeit der RPK	10
Art. 36	Aufgaben der RPK	10
Art. 37	Herausgabe von Unterlagen	10
Art. 38	Prüfungsfristen	10
Art. 39	Finanztechnische Prüfstelle	10
Art. 40	Inkrafttreten	10
Art. 41	Aufhebung früherer Erlasse	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Bülach sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Sekundarschulgemeinde (nachfolgend: Schulgemeinde) Bülach umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Schulgemeinde Bülach wird der Gemeindevorstand als Sekundarschulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule, die Berufsvorbereitungsschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in die Sekundarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Die Sekundarschulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die im Gebiet der Schulgemeinde liegt. Die Sekundarschulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstermine in Absprache mit den Gemeindevorständen der politischen Gemeinden im Gemeindegebiet fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros übernehmen die politischen Gemeinden auf dem Gemeindegebiet.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Sekundarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Sekundarschulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Sekundarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Sekundarschulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.

III. Sekundarschulpflege

1. Zusammensetzung, Geschäftsführung und Organisation

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Sekundarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Mitglieder der Sekundarschulpflege sollten nach Möglichkeit unterschiedliche politische Wohnsitze innerhalb der Schulgemeinde haben.

³ Die Sekundarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Sekundarschulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Hat die Sekundarschulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.

³ Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Sekundarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Präsidium

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, oder handelt es sich um Angelegenheiten von geringer Bedeutung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er informiert die Behörde.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Sekundarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 23 Schulverwaltung

¹ Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die administrative Organisation der Gemeinde.

² Das Organisationsstatut und die Stellenbeschriebe regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung und ihrer Mitarbeitenden.

³ Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulgemeinde an den Sitzungen der Sekundarschulpflege beratende Stimme.

Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Sekundarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen eine Neu Beurteilung durch die Sekundarschulpflege verlangt wird.

Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Sekundarschulpflege

¹ An den Sitzungen der Sekundarschulpflege nehmen pro Schule eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

³ Die Sekundarschulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.

2. Befugnisse der Sekundarschulpflege

Art. 26 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Sekundarschulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Die Sekundarschulpflege ernennt, stellt an oder bezeichnet:

1. die Schulleitungen,
2. die Geschäftsleitung,
3. die Leitung der Schulverwaltung,
4. die Lehrpersonen,
5. den schulärztlichen Dienst,
6. den schulzahnärztlichen Dienst,
7. den Schulpsychologischen Dienst,
8. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

³ Die Sekundarschulpflege kann die Anstellungsbefugnisse im Rahmen der Gesetzgebung delegieren.

Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere

1. das Organisationsstatut,
2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. die Organisation der Sekundarschulpflege sowie der ihr unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Geschäftsreglements,
4. Statut und Rahmenbedingungen für die Berufswahlschule,
5. die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 24 GO,
7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen für ansässige und auswärtige Nutzer,
8. Tarife für Elternbeiträge für Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
9. Kanzleigebühren für besondere Dienstleistungen der Verwaltung,

10. Bestimmungen über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 28 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans und der Form der Publikation,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.
13. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹ Der Sekundarschulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000, für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Sekundarschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000,

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Weitere Behörden und Aufgabenträger

Art. 30 Geschäftsleitung

¹ Die Sekundarschulpflege kann eine unterstellte Kommission als Geschäftsleitung mit Vertretern aus Sekundarschulpflege, Schulleitung und Verwaltung bilden.

² Das Organisationsstatut regelt Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung.

Art. 31 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Sekundarschulpflege verlangt werden.

Art. 32 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Sekundarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Die Schulkonferenz kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.

Art. 33 Baukommission

¹ Die Sekundarschulpflege kann umfangreichen Bau- und Umbauvorhaben an eine ihr unterstellte Baukommission zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Die Sekundarschulpflege regelt in einem Erlass ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Baukommission sowie die Dauer des Auftrags.

Art. 34 Berufswahlschule

¹ Die Berufswahlschule wird nach dem Leistungsauftrag der Sekundarschulpflege geführt. Diese bestimmt Struktur, Aufgaben und Zuständigkeiten im Organisationsstatut.

² Die Sekundarschulpflege kann zur Führung der Berufswahlschule eine unterstellte Kommission einsetzen.

iv. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 35 Zuständigkeit der RPK

¹ Als Rechnungsprüfungskommission amten je ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel sowie der Stadt Bülach.

² Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden bestimmt.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich zu Beginn der Amtsdauer unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 36 Aufgaben der RPK

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 37 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 38 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 39 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Die Prüfstelle erstattet der Sekundarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Sekundarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

v. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 41 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bülach wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Schulgemeinde

Die Schulpräsidentin: Irene Jaggi

Die Schulverwaltungsleiterin a.i.: Barbara Thürig

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.